

1. Vereinfachte Änderung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht	Wird zur Kenntnis genommen.
--	-----------------------------

Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bund für Umwelt- und Naturschutz Keine Stellungnahme	
Deichacht Norden/Entwässerungsverband Norden Keine Stellungnahme	
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 21.12.2011 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Betreffend der Belange des Richtfunks wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: Ericsson Services GmbH ROR/GAM Prinzenallee 21 D-40549 Düsseldorf	Wird zur Kenntnis genommen. Da zur Zeit aus schalltechnischen Gründen weniger WEA zulässig sind als die bisher dargestellte Höchstzahl von 25 WEA und sich die Änderung lediglich auf den Fortfall der Mengenbeschränkung der WEA beschränkt, werden Belange des Richtfunks nicht erkannt. Im Fall von Neuerrichtungen wird im Genehmigungsverfahren die Fa. Ericsson beteiligt.
Kabel Deutschland vom 23.11.2011 Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
e-on Netz GmbH vom 22.11.2011 Gegen die Streichung der Zahlenoberbegrenzung im Windpark Ostermarsch bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Grundsätzlich gilt: Zwischen WEA und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der WEA (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben. In Zweifelsfällen bitten wir Sie dringend, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggfls. in einem separat laufenden Verfahren beachtet. Für diese FNP-Änderung ohne genaue Standortfestlegung der WEA finden sie keine Berücksichtigung.
EWE Aktiengesellschaft vom 15.11.2011 Keine Einwände. Wir nehmen jedoch Bezug auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2002 EWE Aktiengesellschaft vom 17.06.2002 zum BP 109V und 41. Änd. FNP Windpark Ostermarsch Zustimmung unter folgenden Auflagen: Wie in den uns zugestellten Plänen eingezeichnet, ist im Gebiet des Bebauungsplanes die Stahlrohr-Hochdruckleitung Lütetsburg-Ostermarsch DN 200 mit Abzweig Norden DN 200	Wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen wurden in die Planzeichnungen nachrichtlich übernommen. Der Erläuterungsbericht und die Begründung wurden um die wesentlichen Aussagen

1. Vereinfachte Änderung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

und zugehörigem Fernmeldekabel der EWE Aktiengesellschaft verlegt. Die Stahlrohrleitung darf mit einem max. Betriebsdruck von 70 bar betrieben werden. Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. In diesem Schutzstreifen dürfen keine Baulichkeiten errichtet werden und keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Auch das Lagern von Materialien und das Befahren mit schwerem Arbeitsgerät ist unzulässig. Falls die Leitungstrasse mit Bauwerken, wie z.B. Straßen, Abwasseranlagen und Leitungen gekreuzt werden soll, ist über diese Baumaßnahme mit der EWE Aktiengesellschaft der Arbeitsverlauf zu vereinbaren. Tiefbauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens müssen in Anwesenheit eines EWE Beauftragten durchgeführt werden. Als kritisch sind der WEA Standort 11 sowie der Wegebau westlich von Timpenburg und östlich der WEA 14 anzusehen. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im Absatz 5.7. des Bebauungsplanes. Bezüglich Absatz 5.4 „Abführung der erzeugten Energie-Einspeisung ins Netz“ können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine genauen Aussagen getroffen werden. Der Anschluss des Windparks erfolgt nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) vom 01.04.2000. Da umfangreiche Netzmaßnahmen zu erwarten sind, ist eine frühe Abstimmung sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass bezüglich der durch den Windpark führenden 110 kV-Freileitung der Betreiber e.on im Verfahren beteiligt wurde. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.	redaktionell ergänzt. Der Hinweis wurde beachtet und findet auch in Zukunft im Bedarfsfall Berücksichtigung. Der Hinweis wurde seinerzeit in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109V aufgenommen. Die Fa. e-on wurde im damaligen Bauleitplanverfahren nicht beteiligt, da der Abstand zwischen den Anlagenorten und der Trasse der Freileitung mind. 120 m beträgt und somit keine Probleme erwartet wurden.
Exxon Mobil Production Deutschland GmbH vom 21.10.2011 Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen	Wird zur Kenntnis genommen
Katasteramt Norden vom 20.10.2011 Keine Bedenken Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 weise ich nachrichtlich auf folgendes hin: Die Bescheinigung ist auch bei einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans erforderlich, soweit hierfür Planunterlagen verwendet werden. Die Bescheinigung ist lediglich für den Bereich der Planunterlage, in dem die Änderung oder Ergänzung liegt anzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen Trifft nicht zu, da lediglich der FNP geändert wird und dort eine Bescheinigung nicht erforderlich ist.
Handelskammer für Ostfriesland Keine Stellungnahme	
Industrie- und Handelskammer Emden vom 29.11.2011 Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
Jägerschaft Norden Keine Stellungnahme	

1. Vereinfachte Änderung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Landkreis Aurich vom 22.11.2011

Gegen die o.a. Planung habe ich erhebliche Bedenken:

Ein FNP kann gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Im ergänzenden Verfahren sind beachtliche Mängel behebbar, die nicht den Kern der Abwägungsentscheidung betreffen. Eine Nachbesserung im ergänzenden Verfahren scheidet aus, wenn der Abwägungsmangel von solcher Art ist, dass er die Planung als Ganzes von vornherein infrage stellt.

Soweit die Anforderungen des Abwägungsgebotes betroffen sind, hat das BVerwG klargestellt, dass wesentliche Änderungen der Umstände nach der Abwägungsentscheidung einem Inkrafttreten des Bauleitplans entgegenstehen können. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass in Sachverhalten, in denen die nachträglichen Veränderungen dazu führen, dass das Abwägungsergebnis – also der Planinhalt – als unausgewogen i.S. eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einzustufen ist, eine Genehmigung bzw. rückwirkendes Inkraftsetzen ausscheidet.

Das Verfahren, in dem der Mangel behoben wird, darf in Bezug auf das vorangegangene Verfahren nur „ergänzende“ Funktion haben, dieses jedoch nicht ersetzen. Erfordert die Fehlerbehebung eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung des Plans, so muss die Reichweite dieser Korrektur so beschränkt sein, dass der geänderte Plan mit dem ursprünglichen Plan noch „identisch“ ist. Es darf kein substantiell neuer bzw. anderer Plan entstehen. Zulässig sind daher nur punktuelle Änderungen oder Ergänzungen bei intakter Gesamtplanung, nicht Mängel, die die Gesamtkonzeption der Planung betreffen.

Die 25. Änd. des FNP der Stadt Norden ist wegen der zahlenmäßigen Beschränkung unwirksam. Es kann nicht angenommen werden, dass der Plan ohne diese Einschränkung unverändert beschlossen worden wäre. Ich verweise auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in dem Beschluss vom 26.05.2011- 4 B 471/11. Der Inhalt des FNP wird durch die Streichung der max. zulässigen Anlagenzahl wesentlich geändert. Das „Grundgerüst“ der Abwägungsentscheidung ist betroffen und die Grundzüge der Planung werden berührt. Die Identität des Planes wird nicht gewahrt.

Ein ergänzendes Verfahren ist in diesem Fall nicht zulässig.

Die allgemein gehaltenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die allgemein gehaltenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die allgemein gehaltenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Frage, ob die zahlenmäßige Beschränkung der WEA in der Darstellung der Vorrangflächen für Windenergie zu den „Grundzügen der Planung“ gehört, beantwortet sich danach, auf welche Vorhaben sich die Zahlenbegrenzung auswirken könnte. Ergibt sich aus der Natur der Sache bereits eine Zahlenbegrenzung aus dem Zuschnitt der Vorrangfläche, dann wirkt sich eine darüber hinaus dargestellte Zahlenbegrenzung auf den Grundzug der Planung nicht aus und wäre genaugenommen überflüssig. Der Landkreis Aurich kann seine These, die Zahlenbegrenzung sei Grundzug der Planung, nicht aufrechterhalten, wenn er nicht auf der anderen Seite die Frage beantwortet, wie viele WEA denn in die Vorrangfläche hinein passen würden, wenn diese Zahlenbegrenzung nicht im Raume stehen würde. Die Stadt Norden ist dieser Frage nachgegangen und hat den Nachweis geführt, dass mehr als 25 WEA in einer Größe zwischen 100m und 120m aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und erforderlichen Abstände der WEA untereinander schließlich aufgrund der Beschränkungen, die sich aus dem Bundesimmissionsschutz ergeben, in die Vorrangfläche gar nicht hinein passen. Die Zahlenbegrenzung ist daher praktisch funktionslos und mit Sicherheit nicht Grundzug der Planung.
Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.

1. Vereinfachte Änderung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Naturschutzbund Deutschland Keine Stellungnahme	
NABU Altkreis Norden Keine Stellungnahme	
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Aurich vom 07.11.2011 Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
Polizeiabschnitt des Landkreises Aurich vom 17.10.2011 Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
Samtgemeinde Hage 24.10.2011 Keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
Gemeinde Krummhörn Keine Stellungnahme	
Samtgemeinde Brookmerland Keine Stellungnahme	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Keine Stellungnahme	
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH Keine Stellungnahme	

Beschluss der Stadt Norden über die 1. vereinfachte Änderung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden Gebiet Windpark Ostermarsch

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am2012 aufgrund des § 214 Abs. 4 BauGB (Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren) folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die in der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte max. Anzahl von 25 Windenergieanlagen wird ersatzlos gestrichen.**

Norden, den2012

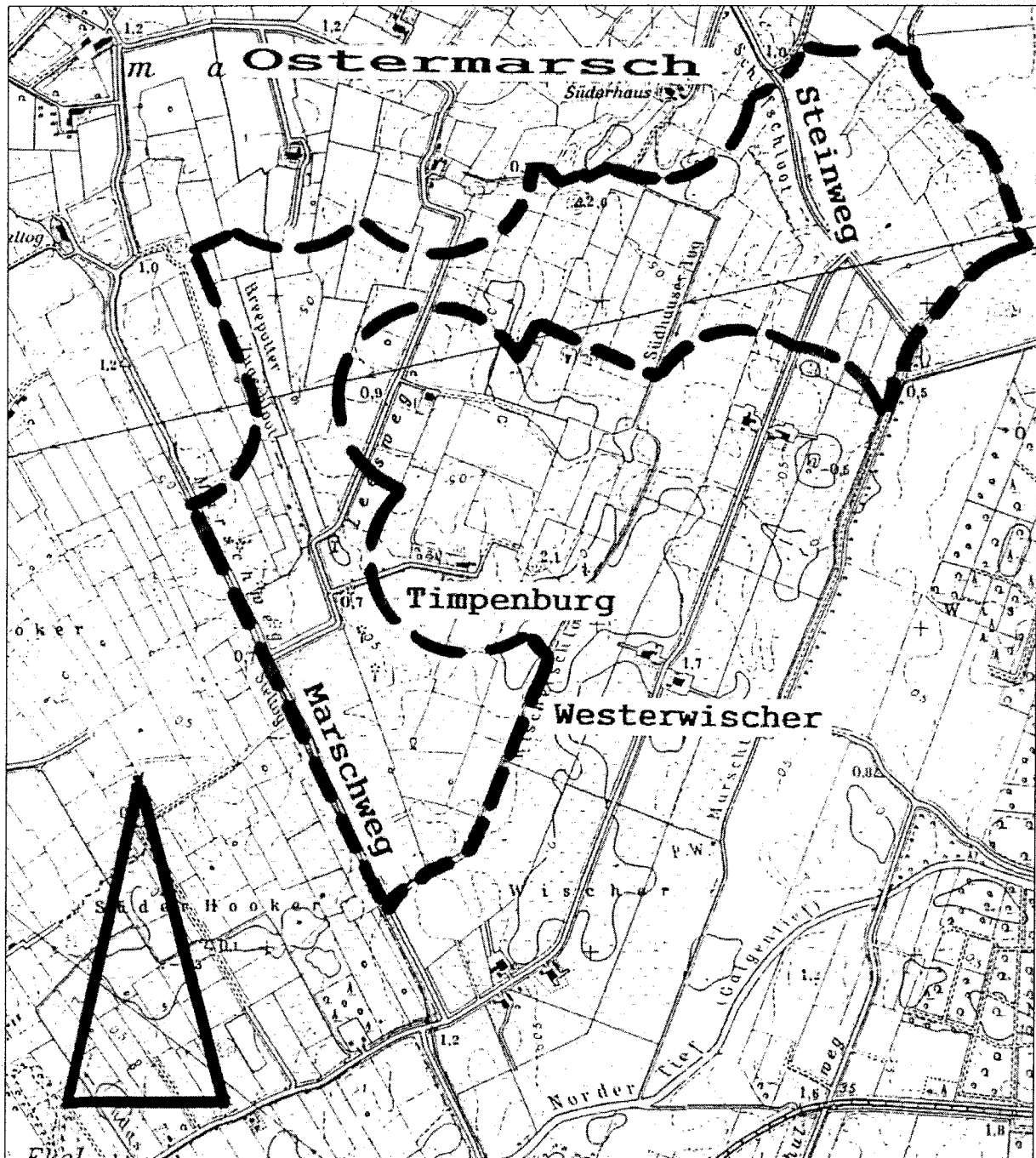
Die Bürgermeisterin

Siegel

.....

Stadt Norden

1. vereinfachte Änderung zur 25. Änd. des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan unmaßstäblich

BEGRÜNDUNG - ENTWURF

Stand : 20.09.2011, zuletzt geändert am 02.01.2012

STADT NORDEN - DIE BÜRGERMEISTERIN
FACHDIENST 3.1 - STADTPANUNG UND BAUAUFSICHT
Am Markt 43
26506 Norden

1. Anlass und Ziel der Planänderung

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht Oldenburg die Auffassung vertreten, die seit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden in der Darstellung einer Vorrangfläche für Windenergie enthaltene Zahlenobergrenze sei unwirksam. Dieser Mangel führe zur Gesamtwirksamkeit der Vorrangflächendarstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Norden, weil nicht anzunehmen sei, dass der Rat der Stadt Norden die Vorrangflächenplanung auch ohne Zahlenobergrenze beschlossen hätte.

Mit dem beantragten Beschluss soll die erforderliche Klarstellung herbeigeführt werden. Dies erfolgt im Rahmen des § 214 Abs. 4 BauGB. § 214 Abs. 4 BauGB erlaubt nicht nur die Heilung von Verfahrensfehlern, sondern auch die Heilung von inhaltlichen Mängeln der Bauleitplanung einer Gemeinde. Außerdem bedeutet das Heilungsverfahren nicht, dass die Stadt Norden der rechtlichen Einschätzung des Verwaltungsgerichtes Oldenburg in dieser Frage folgt. Ein Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB kann auch durchgeführt werden, wenn aus Sicht der Gemeinde lediglich Zweifel daran bestehen, ob die Bauleitplanung wirksam ist, bzw. ob sich ihre Rechtsauffassung in einem gerichtlichen Verfahren durchsetzen lassen wird.

Die Streichung der Zahlenoberbegrenzung hat keinerlei Auswirkungen auf die „Kapazität“ der Vorrangfläche. Diese ist mit 25 Windenergieanlagen auch ohne die Zahlenbegrenzung bereits erreicht, da die anzuwendenden Immissionsrichtwerte ausgeschöpft werden. Bereits heute werden die für den Außenbereich geltenden Immissionsrichtwerte an den Wohngebäuden in der Nachbarschaft ausgeschöpft bzw. überschritten, so dass Anlagen nur hinzutreten können, wenn sie keinen relevanten Immissionsbeitrag leisten. Dies wäre jedoch nur der Fall, wenn Anlagen nachts vollständig abgeschaltet würden und darüber hinaus auch noch beim Tagesbetrieb Betriebszeitenreduzierungen in Kauf genommen würden. Unter diesen einschränkenden Voraussetzungen ist allerdings ein wirtschaftlicher Betrieb nicht denkbar.

Für die Zukunft ist zu erwarten, dass im Rahmen eines Repowerings als Ersatz für die vorhandenen Anlagen größere Anlagen installiert werden. In diesem Fall wird bereits aus abstandsrechtlichen Gründen die Anzahl von 25 Windenergieanlagen unterschritten werden. Auch für die Zukunft ist also nicht zu erwarten, dass die Anzahl von 25 Windenergieanlagen überschritten wird. Das Gegenteil ist der Fall.

Da die vorgesehene Streichung sich inhaltlich nicht auswirkt, kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden, da die im Rahmen einer Umweltprüfung zu prüfenden Belange bzw. Schutzgüter nicht berührt werden. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, für die Heilung das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zu wählen.

2. Beschlüsse und Beteiligungsverfahren:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 05.07.2011/06.07.2011 beschlossen, die 25. Änd. des FNP, betreffend den Windpark Ostermarsch gem. § 214 Abs. 4 BauGB (Behebung von Fehlern) i. V. m. § 13 BauGB (vereinfachtes Änderungsverfahren) bezüglich der festgesetzten max. Anzahl von WEA zu ändern. Die Verwaltung wurde beauftragt, gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Vom 31.10.2011 bis zum 02.12.2012 fanden diese Beteiligungsverfahren statt. Lediglich der Landkreis Aurich hat erhebliche Bedenken gegen die Planänderung erhoben.

3. Stellungnahme des LK Aurich vom 22.11.2011 und Abwägung:

Gegen die o.a. Planung habe ich erhebliche Bedenken:

Ein FNP kann gem. § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Im ergänzenden Verfahren sind beachtliche Mängel behebbar, die nicht den Kern der Abwägungsentscheidung betreffen. Eine Nachbesserung im ergänzenden Verfahren scheidet aus, wenn der Abwägungsmangel von solcher Art ist, dass er die Planung als Ganzes von vornherein infrage stellt.

Soweit die Anforderungen des Abwägungsgebotes betroffen sind, hat das BVerwG klargestellt, dass wesentliche Änderungen der Umstände nach der Abwägungsentscheidung einem Inkrafttreten des Bauleitplans entgegenstehen können. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass in Sachverhalten, in denen die nachträglichen Veränderungen dazu führen, dass das Abwägungsergebnis – also der Planinhalt – als unausgewogen i.S. eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einzustufen ist, eine Genehmigung bzw. rückwirkendes Inkraftsetzen ausscheidet.

Das Verfahren, in dem der Mangel behoben wird, darf in Bezug auf das vorangegangene Verfahren nur „ergänzende“ Funktion haben, dieses jedoch nicht ersetzen. Erfordert die Fehlerbehebung eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung des Plans, so muss die Reichweite dieser Korrektur so beschränkt sein, dass der geänderte Plan mit dem ursprünglichen Plan noch „identisch“ ist. Es darf kein substantiell neuer bzw. anderer Plan entstehen. Zulässig sind daher nur punktuelle Änderungen oder Ergänzungen bei intakter Gesamtplanung, nicht Mängel, die die Gesamtkonzeption der Planung betreffen.

Die 25. Änd. des FNP der Stadt Norden ist wegen der zahlenmäßigen Beschränkung unwirksam. Es kann nicht angenommen werden, dass der Plan ohne diese Einschränkung unverändert beschlossen worden wäre. Ich verweise auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtes in dem Beschluss vom 26.05.2011- 4 B 471/11. Der Inhalt des FNP wird durch die Streichung der max. zulässigen Anlagenzahl wesentlich geändert. Das „Grundgerüst“ der Abwägungsentscheidung ist betroffen und die Grundzüge der Planung werden berührt. Die Identität des Planes wird nicht gewahrt.

Ein ergänzendes Verfahren ist in diesem Fall nicht zulässig.

Abwägung:

Die Frage, ob die zahlenmäßige Beschränkung der WEA in der Darstellung der Vorrangflächen für Windenergie zu den „Grundzügen der Planung“ gehört, beantwortet sich da-nach, auf welche Vorhaben sich die Zahlenbegrenzung auswirken könnte. Ergibt sich aus der Natur der Sache bereits eine Zahlenbegrenzung aus dem Zuschnitt der Vorrangfläche, dann wirkt sich eine darüber hinaus dargestellte Zahlenbegrenzung auf den Grundzug der Planung nicht aus und wäre genauegenommen überflüssig. Der Landkreis Aurich kann seine These, die Zahlenbegrenzung sei Grundzug der Planung, nicht aufrechterhalten, wenn er nicht auf der anderen Seite die Frage beantwortet, wie viele WEA denn in die Vorrangfläche hinein passen würden, wenn diese Zahlenbegrenzung nicht im Raume stehen würde. Die Stadt Norden ist dieser Frage nachgegangen und hat den Nachweis geführt, dass mehr als 25 WEA in einer Größe zwischen 100m und 120m aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und erforderlichen Abstände der WEA untereinander schließlich aufgrund der Beschränkungen, die sich aus dem Bun-

des Immissionsschutz ergeben, in die Vorrangfläche gar nicht hinein passen. Die Zahlenbegrenzung ist daher praktisch funktionslos und mit Sicherheit nicht Grundzug der Planung.

Die Bedenken werden daher zurückgewiesen

Norden, den.....

Die Bürgermeisterin

.....